ANLAGE 1

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
II 5-21w10.01-01-14/002

Spielbankerlaubnis Kassel – Zweigspielbetrieb Bad Wildungen

ENTWURF

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele
§ 2 Erlaubnis, Dauer, Räume
§ 3 Ausübungsüberlassung, Zustimmungsvorbehalte
§ 4 Spielbankunternehmer, Zustimmungsvorbehalte
§ 5 Spielbankleitung
§ 6 Aufrechterhalten des Spielbetriebs
§ 7 Spiele, Spielregeln, Videoüberwachung
§ 8 Verletzung der Spielordnung oder der Spielregeln
§ 9 Werbung
§ 10 Spielbankabgabe, zusätzliche Leistungen, Steueraufsicht, Sicherheitsleistung
§ 11 Steuerbefreiung
§ 12 Jahresabschluss, Auskunftsrechte
§ 13 Troncaufkommen
§ 14 Weitere Leistungen
§ 15 Widerruf

§ 1

Ziele

(1) Ziele der Zulassung von Spielbanken sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

(2) Das Ziel, das Glücksspielangebot durch und in Spielbanken zu begrenzen, wird durch § 2 des Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290), in seiner jeweils gültigen Fassung – HessSpielbG – und durch die nachfolgenden Regelungen in § 2 und § 7 Abs. 1 umgesetzt.

§ 2

Erlaubnis, Dauer, Räume

Der Stadt Kassel, im Folgenden Erlaubnisinhaberin genannt, wird die Erlaubnis erteilt, vom 1. September 2016 bis zum 31. Dezember 2026 eine öffentliche Spielbank in Kassel mit Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen in den in den Anlagen bezeichneten Räumen zu betreiben. Auf Antrag der Erlaubnisinhaberin besteht eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt max. 15 Jahre (Erlaubnis zzgl. Verlängerung), soweit der ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Betrieb der Spielbank weiterhin

sichergestellt ist. Sie verpflichtet sich, die für die Unterbringung des Aufsichtspersonals der hessischen Finanzbehörden erforderlichen Räumlichkeiten auf ihre Kosten bereitzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3

Ausübungsüberlassung, Zustimmungsvorbehalte

(1) Der Erlaubnisinhaberin wird gestattet, den Spielbetrieb nach Maßgabe dieser Erlaubnis durch dritte Personen, im Folgenden Spielbankunternehmer genannt, ausüben zu lassen. Der Spielbankunternehmer muss die Gewähr für eine ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Führung der Spielbank bieten (§ 4 Abs. 2 HessSpielbG) und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 HessSpielbG erfüllen. Zur ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Führung gehören insbesondere die Einhaltung der für Spielbanken geltenden Regelungen des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - GlüÄndStV), GVBl. 2012 I S. 197) und des Hessischen Spielbankgesetzes.

(2) Die Erlaubnisinhaberin bedarf zu allen die Spielbank betreffenden Vereinbarungen mit dem Spielbankunternehmer der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die vor Erteilung dieser Erlaubnis getroffen worden sind, soweit sie diese oder eine künftige Erlaubnis betreffen.

(3) Betreibt die Erlaubnisinhaberin die Spielbank selbst, gelten für sie die für den Spielbankunternehmer getroffenen Regelungen unmittelbar.

§ 4

Spielbankunternehmer, Zustimmungsvorbehalte

(1) Spielbankunternehmer (§ 4 Abs. 1 HessSpielbG) kann auch eine Gesellschaft, auch mit eigener Rechtspersönlichkeit, sein.

(2) Wird die Spielbank von einer natürlichen Person betrieben, muss diese unbeschränkt steuerpflichtig im Sinne des deutschen Steuerrechts sein.

(3) Sind an der Spielbank mehrere Personen beteiligt, so muss der Anteil unbeschränkt steuerpflichtiger Personen insgesamt sowohl am gesamten Gesellschaftskapital als auch am erzielten Gewinn mindestens 51 vom Hundert betragen. Die Anteile der beschränkt steuerpflichtigen Gesellschafter müssen zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören.

(4) Der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport bedürfen:

1. der Gesellschaftsvertrag des Spielbankunternehmers sowie alle Änderungen des Gesellschaftsvertrags während der Erlaubniszeit (z.B. Eintritt eines Gesellschafters, Änderung der Geschäftsführungsbefugnisse, Übertragung und Verpfändung von Anteilen am Gesellschaftsvermögen, Übertragung sonstiger Gesellschafterrechte u.ä.), wenn es sich bei den Gesellschaftern nicht um natürliche Personen handelt, auch deren Gesellschaftsverträge,

2. Rechtsgeschäfte, die die Beteiligung stiller Gesellschafter zum Gegenstand haben,

3. Rechtsgeschäfte, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis einem Dritten ganz oder teilweise die Befugnisse eines Gesellschafters einräumen (z.B. Treuhandverträge, Stimmrechtsausübungsverträge u.ä.),

4. Darlehensverträge mit Gewinnbeteiligung bzw. einer vom Geschäftsergebnis abhängigen Verzinsung,

ENTWURF

5. Dienstverträge mit Gewinnbeteiligung bzw. einer vom Geschäftsergebnis abhängigen Vergütung, soweit sie über den Rahmen der Verträge des spieltechnischen Personals mit tariflich festgelegter Beteiligung am Troncergebnis hinausgehen,

6. sonstige Verträge mit einer vom Geschäftsergebnis abhängigen Vergütung.

§ 5

Spielbankleitung

(1) Der Spielbankunternehmer muss während der gesamten Dauer der Erlaubnis einen Spielbankfachmann bestellen, der

a) die Spielbank leitet (Spielbankleiter) und

b) auf Grund seiner Erfahrungen im Spielbankgeschäft und seiner Persönlichkeit die Gewähr für eine ordnungsrechtlich einwandfreie, erfolgreiche und den modernen Anforderungen genügende Führung der Spielbank bietet,

c) dem im Falle der Nichterfüllung der unter b) genannten Voraussetzungen ein spieltechnischer Leiter zur Seite gestellt wird, der diese Voraussetzungen erfüllt.

(2) Für den Spielbankleiter und für den spieltechnischen Leiter sind ständige Vertreter zu bestimmen, die im Verhinderungsfall sofort die Vertretung übernehmen können. Die Vertreter müssen die unter Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Spielbankleiter und spieltechnischer Leiter und deren Vertreter dürfen vom Spielbankunternehmer keinen Weisungen unterworfen werden, die den Spielbetrieb der Spielbank in sicherheits- oder ordnungsrechtlicher Sicht beeinträchtigen können.

ENTWURF

§ 6

Aufrechterhalten des Spielbetriebs

Die Erlaubnisinhaberin sowie der Spielbankunternehmer sind verpflichtet, den Spielbetrieb - von Fällen höherer Gewalt einschließlich Streiks abgesehen - nach den Regelungen der Spielordnung für die gesamte Dauer der Erlaubnis aufrechtzuerhalten.

§ 7

Spiele, Spielregeln, Videoüberwachung

(1) In der Spielbank dürfen folgende Glücksspiele gespielt werden:

Roulette, Black Jack, Baccarat, Glücksrad, Würfelspiele, Poker und Automatenspiele.

(2) Die Spielordnung sowie die Spielregeln sind den Spielbankbesuchern zur jederzeitigen Einsicht zugänglich zu machen.

(3) In der Spielbank ist eine Videoüberwachung im Eingangsbereich, im Kassen- und Abrechnungsbereich und an den Spieltischen einzurichten. Die Gäste sind vor Betreten der Spielbank auf Art und Umfang der eingerichteten Videoüberwachung im Spielbereich in geeigneter Form hinzuweisen. Die Videoüberwachung darf nicht zu Zwecken der Verhaltens- und Leistungskontrolle der Mitarbeiter ausgewertet werden. Einzelheiten sind in der **Anlage X** zu dieser Erlaubnis geregelt. Von dieser kann auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Spielbankunternehmen und seinem Betriebsrat mit Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport abgewichen werden.

ENTWURF

§ 8

Verletzung der Spielordnung oder der Spielregeln

Gerichtliche Klagen, die eine Verletzung der Spielordnung oder der Spielregeln zum Gegenstand haben, sind vom Spielbankunternehmer unverzüglich dem Ministerium des Innern und für Sport mitzuteilen; entsprechendes gilt für Strafsachen, wenn Anklage erhoben worden ist. Diese Berichtspflicht obliegt dem Spielbankunternehmer auch gegenüber der Erlaubnisinhaberin.

§ 9

Werbung

(1) Die Werbung für die Spielbank soll geschmackvoll und unaufdringlich sein; sie darf die Belange anderer Gemeinden nicht in einer Weise beeinträchtigen, die den Grundsätzen des lauteren Wettbewerbs zuwiderläuft.

(2) Die Werbung der Spielbank ist im Übrigen an den Zielen des § 1 GlüÄndStV auszurichten (vgl. § 5 GlüÄndStV).

(3) Die Werbung der Spielbank darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten (vgl. § 5 Abs. 2 GlüÄndStV).

§ 10

Spielbankabgabe, zusätzliche Leistungen, Steueraufsicht, Sicherheitsleistung

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, dem Land Hessen eine Spielbankabgabe (§ 8 HessSpielbG) und zusätzliche Leistungen (§ 9 HessSpielbG) zu entrichten.

ENTWURF

(2) Der Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen ist abgaberechtlich getrennt von der Spielbank in Kassel zu behandeln.

(3) Das Land Hessen übt die Steueraufsicht hinsichtlich der Spielbankabgabe und der zusätzlichen Leistungen aus.

(4) Zur Sicherung der Spielbankabgabe und der zusätzlichen Leistungen ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, durch Hinterlegung von Bargeld oder Staatsanleihen der Bundesrepublik Deutschland bei einer dem Land Hessen genehmen Bank oder durch Bürgschaftserklärung einer solchen Bank Sicherheit zu leisten.

(5) Die Sicherheit beträgt € 250.000.

§ 11

Steuerbefreiung

Die Befreiung des Spielbankunternehmers von Steuern richtet sich nach § 7 Abs. 2 HessSpielbG.

§ 12

Jahresabschluss, Auskunftsrechte

(1) Dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen ist bis spätestens 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres der mit dem Testat eines Abschlussprüfers versehene Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Spielbankunternehmers mit allen Erläuterungen sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form als PDF-Datei vorzulegen. Betreibt der Spielbankunternehmer nicht nur die Spielbank, sondern ist Gegenstand des Spielbankunternehmens ein weiterer Teilbetrieb, so ist der Gesamtprüfungsbericht beiden Ministerien vorzulegen.

ENTWURF

Bei der Vergabe des Prüfungsauftrags ist dem Abschlussprüfer aufzugeben, im Rahmen seiner Abschlussprüfung auch die in § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Gegenstände zu prüfen und darzustellen.

Der Prüfung und Berichterstattung sind die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz" zu Grunde zu legen. Diese Grundsätze sind dem Abschlussprüfer auszuhändigen. Für die Auswahl des Abschlussprüfers gilt § 319 HGB sinngemäß; sie kann von der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport abhängig gemacht werden.

(2) Beauftragten des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Finanzen ist jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb sowie Einblick in den Spielbetrieb, die Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere, Urkunden, Bar- und Troncbestände des Spielbankunternehmens zu geben. Ferner ist dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport auf Verlangen jederzeit Rechnung zu legen.

(3) Der Spielbankunternehmer befreit das Ministerium der Finanzen hinsichtlich der steuererheblichen Vorgänge bei der Spielbank und ihrer Nebenbetriebe von seiner Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber der Landesregierung und dem Ministerium des Innern und für Sport.

§ 13

Troncaufkommen

(1) Das Troncaufkommen ist im Rahmen von § 14 Abs. 2 HessSpielbG und entsprechend den von dem Spielbankunternehmer abgeschlossenen Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Einzelverträgen zu verwalten und zu verwenden.

(2) Der Spielbankunternehmer führt bis zum 5. eines jeden Monats den Anteil des Landes an der Troncabgabe an das zuständige Finanzamt ab. Die Staffelsätze des § 2 der Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe und die

ENTWURF

Verwendung des Troncs der öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 15. November 1989 (GVBl. I S. 431) sind bei den monatlichen Zahlungen anzuwenden.

§ 14

Weitere Leistungen

(1) Bei Erreichen eines Bruttospielertrags von <...> € wird die Höhe der zwischen dem Spielbankunternehmer und der Spielbankgemeinde vereinbarten weiteren Leistungen im Sinne des § 10 HessSpielbG überprüft. Die dann zu entrichtenden weiteren Leistungen stehen in gleichen Teilen dem Land Hessen und der Erlaubnisinhaberin zu. Sie sind bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Betriebsjahres an das zuständige Finanzamt bzw. an die Erlaubnisinhaberin abzuführen.

(2) § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 15

Widerruf

(1) Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. der Spielbankunternehmer gegen Auflagen dieser Erlaubnis oder gegen die Spielordnung verstoßen hat und trotz Abmahnung nicht Abhilfe schafft,

2. der Spielbankunternehmer es an der erforderlichen Sorgfalt in der Überwachung oder der Durchführung des Spielbetriebs fehlen lässt und nach Abmahnung nicht Abhilfe geschaffen wird,

3. Tatsachen im Sinne von § 35 Gewerbeordnung vorliegen, denen nur durch eine Untersagung des weiteren Spielbetriebs begegnet werden kann,

ENTWURF

4. der Spielbankunternehmer oder ein Gesellschafter Spieleinnahmen einem Dritten überlässt, der nach § 4 Abs. 2 nicht Gesellschafter sein kann oder dessen Anspruch auf die Überlassung von Spieleinnahmen nicht nach § 4 Abs. 3 zulässig ist,

5. durch Landesgesetz der Betrieb öffentlicher Spielbanken verboten oder an Bedingungen geknüpft wird, denen diese Erlaubnis nicht entspricht.

(2) Ein Widerruf bei Verstößen im Sinne des Abs. 1 soll unterbleiben oder zurückgenommen werden, wenn der Betroffene Gesellschafter ist und unverzüglich aus der Gesellschaft ausscheidet und überwiegende öffentliche Belange einer Fortsetzung des Spielbetriebs nicht entgegenstehen.

(3) Beantragen die übrigen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft die Ausschließung des Gesellschafters im Wege gerichtlicher Entscheidung, so kann die Vollziehung des Widerrufs so lange ausgesetzt werden, wie die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse des Gesellschafters während des Rechtsstreits ruhen und überwiegende öffentliche Belange einer Aussetzung der Vollziehung nicht entgegenstehen. Bei rechtskräftiger Ausschließung des Gesellschafters gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Soweit die Erlaubnisinhaberin die Spielbank nicht selbst betreibt und lediglich der Spielbankunternehmer einen Widerrufsgrund nach Abs. 1 zu vertreten hat, beschränkt sich der Widerruf auf die Erlaubnis, den Spielbetrieb durch diesen Spielbankunternehmer ausüben zu lassen.

ENTWURF

Wiesbaden, den

(Beuth)
Staatsminister

Anlage 1 a

Räume der Spielbank Kassel in <...>

ENTWURF

Anlage 2 (zu § 7 Abs. 3)

Videoüberwachung

Die Videoüberwachung im Automatenspiel muss mindestens den Anforderungen der BG-Vorschrift Spielhallen, Spielcasinos und Automatensäle von Spielbanken vom 1. April 1997 (BGV C 3 bislang VBG 105) entsprechen.

Auch für die Spielbank insgesamt ist eine optische Raumüberwachung einzurichten, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Vorschrift entspricht.

Die Videoüberwachung nach den vorstehenden Anforderungen dient im Wesentlichen der Prävention im Hinblick auf Überfälle.

Außerdem ist eine Videoüberwachung im Kassen- und Abrechnungsbereich und grundsätzlich auch an den Spieltischen im Klassischen Spiel einzurichten. Diese Überwachung dient vor allem der Kontrolle eines ordnungsgemäßen Umgangs mit dem von der Spielbank noch nicht buchmäßig erfassten Geld sowie eines ordnungsgemäßen Spielablaufs.

Die Aufzeichnungen aus der Videoüberwachung an den Spieltischen sind normalerweise 24 Stunden nach ihrer Anfertigung unausgewertet zu löschen. Sie werden nur aus besonderem Anlass aufbewahrt und ausgewertet. Der Anlass ist schriftlich festzuhalten. Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich in diesen Fällen nach dem Anlass. Sobald die Aufzeichnung dafür nicht mehr benötigt wird, ist sie zu löschen.

Ein besonderer Anlass zur Auswertung der Videoüberwachung an Spieltischen besteht insbesondere bei einem entsprechenden Wunsch eines Gastes oder eines Mitarbeiters zur Klärung einer umstrittenen Situation. Er besteht auch bei einem entsprechenden Verlangen eines Angehörigen der Spielbanküberwachung.

ANLAGE 2

Spielbankvertrag

für die Spielbank Kassel

zwischen

der **Stadt Kassel**,
vertreten durch den Magistrat,
Rathaus/ Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

- nachfolgend ***Erlaubnisinhaberin*** -

und

der **Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen GmbH & Co. KG**,
vertreten durch die Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen Verwaltungs GmbH,
vertreten durch Herrn Gerhard Wilhelm,
Mauerstraße 11, 34117 Kassel

- nachfolgend ***Spielbankunternehmer*** -

- Erlaubnisinhaberin und Spielbankunternehmer zusammen auch die ***Vertragsparteien*** -

gemäß folgender

Gliederung

Präambel 2
§ 1 Vertragsgrundlagen 3
§ 2 Verpflichtung der Erlaubnisinhaberin 4
§ 3 Verpflichtungen des Spielbankunternehmers 4
§ 4 Konkurrenzverbot 8
§ 5 Kosten 8
§ 6 Haftung des Spielbankunternehmers 8
§ 7 Einstandspflicht der Gesellschafter des Spielbankunternehmers 9
§ 8 Information und Kontrolle des Spielbankunternehmers 9
§ 9 Verschwiegenheit 11
§ 10 Zusammenarbeit und Streitigkeiten 12
§ 11 Laufzeit, Kündigung 12
§ 12 Verlängerungsoption in der Spielbankerlaubnis 13
§ 13 Erwerbsoption 14
§ 14 Aufschiebende Bedingungen, Schlussbestimmungen 14
Definitionsverzeichnis 16
Anlagenverzeichnis 17

Präambel

1. Die Erlaubnisinhaberin ist als sog. Spielbankgemeinde im Sinne des *Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007* (***HessSpielbG***), GVBl. I 2007, S. 753, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27. September 2012, GVBl. 2012, S. 290, Inhaberin einer Spielbankerlaubnis für die Spielbank Kassel und deren Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen. Die Laufzeit dieser Erlaubnis endet mit Ablauf des 31. August 2016. Für den Zeitraum danach wird der Erlaubnisinhaberin vom Hessischen Ministerium des Innern und Sport (***HMdIS***) als Erlaubnis- und zuständige Aufsichtsbehörde über Spielbanken in Hessen eine neue Spielbankerlaubnis mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026 und einmaliger Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt maximal fünfzehn Jahre (Erlaubnis zzgl. Verlängerung) erteilt werden. Die Erlaubnis wird die Gestattung beinhalten, den Spielbetrieb durch dritte Personen ausüben zu lassen, wenn dadurch voraussichtlich keine Gefahren für eine ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Führung der Spielbank entstehen.

2. Die Erlaubnisinhaberin hat sich entschlossen, die Ausübung des Spielbetriebs für die Spielbank Kassel und ihren Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen auch im Zeitraum vom 1. September 2016 bis 31. Dezember 2026 einschließlich eines einmaligen Verlängerungszeitraumes bis auf maximal fünfzehn Jahre (Erlaubnis zzgl. Verlängerung) dritten Personen zu überlassen. Dies hat sie gemäß § 5 Abs. 1 HessSpielbG öffentlich bekannt gemacht. Im Auswahlverfahren um die beste Erfüllung der Anforderungen an den künftigen Spielbankunternehmer nach § 5 HessSpielbG bei gleichzeitiger Ermöglichung einer weitgehenden Abschöpfung der Spielbankerträge durch die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen und weitere Leistungen hat der Spielbankunternehmer seine Konzepte (Sicherheitskonzept, Wirtschaftlichkeitskonzept, Sozialkonzept, Standort- und Raumkonzept, Spielangebotskonzept, Personalkonzept, Werbekonzept) für den künftigen Betrieb der Spielbank Kassel und ihres Zweigspielbetriebes in Bad Wildungen vorgelegt und die Erlaubnisinhaberin daraufhin nach entsprechender Bewertung den Spielbankunternehmer ausgewählt. Gemäß § 5 Abs. 7 HessSpielbG ist mit dem ausgewählten Interessenten über die Ausübung des Spielbetriebes ein privatrechtlicher Vertrag zu schließen, der der Zustimmung des HMdIS bedarf und der dem Spielbankunternehmer die Ausübung des Spielbankbetriebes für die Spielbank Kassel und deren Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen entsprechend der hierfür an die Erlaubnisinhaberin erteilten Spielbankerlaubnis in ihrer jeweiligen Fassung ermöglichen soll (Gleichlauf von Spielbankerlaubnis und Spielbankbetrieb).

   Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien folgenden:

© Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Vertrag über die Ausübung des Spielbetriebes der Spielbank Kassel (Spielbankvertrag)

§ 1
Vertragsgrundlagen

Diesem Spielbankvertrag liegen insbesondere die folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen sowie, im Falle einer Änderung der jeweiligen rechtlichen Bestimmungen, die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen, in ihrer jeweiligen Fassung, zugrunde:

(1) die vom HMdIS an die Erlaubnisinhaberin für den Spielbetrieb ab 1. September 2016 erteilte Spielbankerlaubnis (***Spielbankerlaubnis***), sobald vorliegend,

(2) das Hessische Spielbankgesetz vom 15. November 2007 (HessSpielbG), GVBl. I 2007, S. 753, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27. September 2012, GVBl. 2012, S. 290,

(3) die Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 14. Juli 2015, (***HessSpielO***) GVBl. I 2015, 321,

(4) die Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe und die Verwendung des Troncs der öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 15. November 1989 (TroncV), GVBl. I 1989, 431,

(5) die für Spielbanken geltenden Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 15.12.2011, GVBl. 2012, 190, 197, verkündet als Artikel 1 des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV) vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 190, 197), in Kraft getreten am 1. Juli 2012 gemäß Bekanntmachung vom 10. August 2012 (GVBl. S. 264), einschließlich der Werberichtlinie gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages,

(6) das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz (GwG), BGBl I 2008, 1690, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 15.7.2014, BGBl I 2014, 934,

© Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(7) Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten – Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), BGBl I 2009, 1506, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 15.7.2014, BGBl I 2014, 934.

§ 2
Verpflichtung der Erlaubnisinhaberin

2.1 Die Erlaubnisinhaberin überlässt dem Spielbankübernehmer bis zum 31. Dezember 2026 die Ausübung ihres gemäß der Spielbankerlaubnis des HMdIS in ihrer jeweiligen Fassung zugelassenen Spielbetriebes der Spielbank Kassel sowie deren Zweigspielbetriebes in Bad Wildungen, zur Ausübung im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung und Risiko (***Ausübungsüberlassung***). Die Spielbankerlaubnis in ihrer gegenwärtigen Fassung wird als **Anlage 2.1** zu diesem Spielbankvertrag beigefügt und ist in ihrer jeweiligen Fassung Vertragsbestandteil.

2.2 Die Ausübungsüberlassung steht unter der aufschiebenden und gleichzeitig auflösenden Bedingung der Wirksamkeit der Spielbankerlaubnis. Etwaige Rechte zur Kündigung dieses Spielbankvertrages bleiben unberührt.

2.3 Die Ausübungsüberlassung erfolgt unentgeltlich. Es wird klargestellt, dass die gesetzliche Verpflichtung des Spielbankunternehmers zur Zahlung der gesetzlichen Abgaben unberührt bleibt.

§ 3
Verpflichtungen des Spielbankunternehmers

3.1 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, den in **Anlage 3.1** zu diesem Spielbankvertrag definierten und nach der Spielbankerlaubnis in ihrer jeweiligen Fassung zugelassenen Spielbetrieb für die Spielbank Kassel sowie deren Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen (***Spielbank***) für die Erlaubnisinhaberin ordnungsgemäß und zuverlässig, insbesondere unter Einhaltung der bei der Ausübung des Spielbetriebes zu beachtenden rechtlichen Vorschriften sowie der Vertragsgrundlagen nach **§ 1**, auszuüben und aufrecht zu erhalten. Die Ausübung des Spielbetriebes der Spielbank erfolgt unentgeltlich.

3.2 Der Spielbankunternehmer erkennt alle gegenwärtigen und zukünftigen Bedingungen, Auflagen und sonstige, die Erlaubnisinhaberin oder den Spielbankunternehmer verpflichtende Erklärungen aus der Spielbankerlaubnis des HMdIS (Anlage 2.1) an und verpflichtet sich, diese selbständig zu erfüllen.

© Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

3.3 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, Mietverträge über die Spielbankräumlichkeiten einschließlich der Nebenräume der Erlaubnisinhaberin unaufgefordert spätestens zwei Monate vor Beginn der Laufzeit der Spielbankerlaubnis sowie jederzeit auf deren Verlangen vorzulegen sowie in diesen Verträgen stets Regelungen aufzunehmen, die:

(a) einen zeitlichen Gleichlauf der Mietverträge mit der Laufzeit der Spielbankerlaubnis gewährleisten und

(b) die Stadt Kassel bei Beendigung dieses Mietvertrages mit dem Mieter, egal auf welchen Gründen die Beendigung beruht, im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dazu berechtigen, nach ihrer Wahl innerhalb von drei Monaten ab Mitteilung des Vermieters entweder:

(i) zu erklären, anstelle des Mieters selbst in den Mietvertrag einzutreten oder einen anderen neuen Mieter zu bestimmen, der anstelle des Mieters in den Mietvertrag eintritt (Vormietrecht); auf das Vormietrecht und seine Ausübung finden die Vorschriften über das Vorkaufsrecht entsprechende Anwendung; oder

(ii) den Abschluss eines neuen Mietvertrages zu marktüblichen Konditionen für die Dauer der Laufzeit der Spielbankerlaubnis zur Sicherung des Spielbankbetriebes zu verlangen (Andienungspflicht).

3.4 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, die Spielbank auf eigene Kosten stets so auszustatten, dass diese den Ansprüchen an einen modernen, attraktiven und höchsten Sicherheitsstandards entsprechenden Spielbankbetrieb entspricht. Das vertraglich vereinbarte Niveau bei Einrichtungen, Ausstattung und Spieltechnik muss während der gesamten Laufzeit dieses Spielbankvertrages gewährleistet sein. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Spielbankunternehmer zu Investitionen in die Spielbank wie folgt:

Der Spielbankunternehmer erklärt sich hiermit verbindlich dazu bereit, die Attraktivität der Spielbanken während der Laufzeit des Spielbankvertrages aufrecht zu erhalten und die hierfür erforderlichen Investitionen zu tätigen, um auf diese Weise stets die Anforderungen an einen ordnungs- und sicherheitsrechtlich einwandfreien Spielbetrieb zu erfüllen.

3.5 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, den Spielbetrieb der Spielbank pünktlich, ab dem 1. September 2016 vollumfänglich aufzunehmen und die Spielbank ab diesem Tag an allen Tagen, an denen die öffentlichen Spielbanken nicht nach dem HessSpielbG in ihrer

© Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

jeweiligen Fassung geschlossen zu halten sind, zu den gemäß der HessSpielO in ihrer jeweiligen Fassung festgelegten Zeiten entsprechend offen zu halten.

3.6 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, weitere Leistungen im Sinne von § 10 HessSpielbG in nachfolgend genanntem Umfang zu erbringen:

Übersteigt der maßgebliche Jahresüberschuss des Spielbankunternehmers 13,5 % des maßgeblichen Eigenkapitals, wird die Hälfte dieses übersteigenden Betrages als weitere Leistungen abgeführt.

Maßgeblicher Jahresüberschuss ist der nach steuerrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung ermittelte Gewinn abzüglich etwaiger Verlustvorträge. Wird zwischen dem Spielbankunternehmer und der Erlaubnisinhaberin keine Einigung über die Höhe des Jahresüberschusses erzielt, entscheidet für beide Seiten verbindlich des Hessische Ministerium der Finanzen im Benehmen mit dem HMdIS.

Das maßgebliche Eigenkapital ist das am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtages vorhandene Eigenkapital, maximal jedoch ein Betrag von 5 Mio. € (in Worten: fünf Millionen Euro).

Weitere Leistungen in Form von Geldleistungen, stehen – mit Ausnahme von Kostenerstattungen – in gleichen Teilen dem Land Hessen und der Erlaubnisinhaberin zu. Sie sind spätestens drei Monate nach Ablauf des Betriebsjahres jeweils hälftig an die Erlaubnisinhaberin und das zuständige Finanzamt abzuführen.

Die Alleingesellschafterin des Spielbankunternehmers, die SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG vom 28. Juli 2015 erklärt, jährlich 50.000,00 € zur satzungsgemäßen Förderung von Sportlerinnen und Sportlern gezielt in der Region Kassel als zusätzliche Spende an die Stiftung Deutsche Sporthilfe zur Verfügung zu stellen (**Anlage 3.6**)."

3.7 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, in der Spielbank stets nur zuverlässiges und für seinen jeweiligen Aufgabenbereich ausreichend qualifiziertes Personal zu beschäftigen, dieses Personal regelmäßig zu schulen. Er verpflichtet sich die ordnungsgemäße Tätigkeit seines Personals zu überwachen und festgestellte Missstände mittels angemessener Maßnahmen unverzüglich zu beseitigen. Der Spielbankunternehmer wird dafür Sorge tragen, dass bereits bei Aufnahme des Spielbetriebs ein spieltechnisch erfahrener Personalstamm beschäftigt wird.

© Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

3.8 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Spielbankvertrages einen Spielbankfachmann zu bestellen,

a) der die Spielbank leitet (Spielbankleiter) und

b) der aufgrund seiner Erfahrungen im Spielbankgeschäft und seiner Persönlichkeit die Gewähr für eine ordnungsrechtlich einwandfreie, erfolgreiche und den modernen Anforderungen genügende Ausübung des Spielbankbetriebes bietet,

c) dem im Falle der Nichterfüllung der unter b) genannten Voraussetzungen ein spieltechnischer Leiter zur Seite gestellt wird, der diese Voraussetzungen erfüllt.

Es ist sicherzustellen, dass der Spielbankleiter und im Falle des **§ 3.8 Satz 1 c)** der spieltechnische Leiter und deren Vertreter keinen Weisungen unterworfen werden dürfen, die den Spielbetrieb der Spielbank in sicherheits- und ordnungsrechtlicher Hinsicht beeinträchtigen können. Der Spielbankunternehmer bestellt für den Spielbankleiter oder im Falle von **§ 3.8 Satz 1 c)** auch für den spieltechnischen Leiter einen ständigen Vertreter, der im Verhinderungsfalle sofort die Vertretung übernimmt. Die Vertreter müssen die unter **§ 3.8 Satz 1 b)** bezeichneten Voraussetzungen erfüllen.

Sollten sich in der Leitung der Spielbank oder im persönlichen Verhalten des Spielbankleiters/ spieltechnischen Leiters oder deren Vertreter ernsthafte Mängel einstellen, oder sollten sie die Anforderungen nach Buchstabe b) nicht erfüllen, so kann die Erlaubnisinhaberin nach schriftlicher Abmahnung verlangen, dass der Spielbankunternehmer unverzüglich das Vertragsverhältnis mit dem Betreffenden unter Beachtung des geltenden Arbeitsrechtes beendet. Die Bestellung des Spielbankleiters, des spieltechnischen Leiters bzw. deren Vertreter bedarf der Zustimmung der Erlaubnisinhaberin.

3.9 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Spiels im Interesse der Spielbankbesucher.

3.10 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, für die Spielbank im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, insbesondere von § 5 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (GlüStV) sowie der Werberichtlinie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV und des vorgesehenen Werbeetats eine aktive Marktbearbeitung vorzunehmen. Dazu zählen Mittel und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Der Spielbankunternehmer wird Wünsche der Erlaubnisinhaberin nach einer zurückhaltenden Werbung respektieren.

© Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

§ 4
Konkurrenzverbot

4.1 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, während der Geltung dieses Spielbankvertrages im Umkreis von 100 Kilometern Luftlinie um Kassel keine öffentliche Spielbank oder andere Glücksspielunternehmen zu betreiben, jede direkte oder indirekte Beteiligung an einer öffentlichen Spielbank oder anderen öffentlichen Glücksspielunternehmen aufzugeben und zu unterlassen.

4.2 Als Beteiligung im Sinne von **§ 4.1** gilt auch die Beteiligung eines Gesellschafters oder eines Dritten, der dabei rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des Spielbankunternehmers oder eines seiner Gesellschafter vertritt oder dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen an den Spielbankunternehmer oder einen seiner Gesellschafter vertritt. Als Beteiligung im Sinne von **§ 4.1** gelten auch Bemühungen, die auf die Errichtung einer anderen Spielbank im Umkreis von 100 Kilometern Luftlinie um Kassel gerichtet sind.

§ 5
Kosten

5.1 Der Spielbankunternehmer stellt die Erlaubnisinhaberin von Verwaltungsgebühren frei, die das Land Hessen für die Erteilung der Spielbankerlaubnis und sonstige Verwaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 5 HessSpielbG und dem Spielbankbetrieb erhebt.

5.2 Hinsichtlich weiterer Kosten der Erlaubnisinhaberin für sowie im Zusammenhang mit der Durchführung des Auswahlverfahrens nach § 5 HessSpielbG, insbesondere Kosten von Beratern, gilt folgende Vereinbarung:

Der Spielbankunternehmer stellt die Erlaubnisinhaberin innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung von allen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren für die Spielbank Kassel/ Bad Wildungen 2015 anfallen frei bzw. übernimmt die hierbei anfallenden Kosten in voller Höhe.

§ 6
Haftung des Spielbankunternehmers

6.1 Der Spielbankunternehmer stellt die Erlaubnisinhaberin und das Land Hessen von Ansprüchen Dritter, insbesondere der Spieler, aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Spielbetriebes der Spielbank frei. Er verpflichtet sich, sich auch hinsichtlich dieser Frei-

© Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

stellungsverpflichtung in angemessener Höhe zu versichern und die Versicherung der Erlaubnisinhaberin auf Verlangen nachzuweisen.

6.2 Gerät der Spielbankunternehmer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach **§ 3.5** in Verzug (nicht rechtzeitiger Spielbetriebsbeginn), verletzt er seine Verpflichtung nach **§ 3.5** oder **§ 3.1** (Betriebspflicht) oder hat er eine Kündigung durch ihn oder die Erlaubnisinhaberin aus wichtigem Grund nach **§ 11.2** zu vertreten, ist er der Erlaubnisinhaberin zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet.

Die Höhe des je Tag zu zahlenden Schadensersatzes entspricht der Höhe der Bruttospielerträge, Troncerträge und entgangenen gesetzlichen Abgaben, die im vergleichbaren Zeitraum des Jahres erzielt wurden, in dem der Betrieb zuletzt vertragsgemäß erfolgte. Zum Beispiel entspräche der danach vom Spielbankunternehmer für eine Betriebsunterbrechung vom 1.7.2018 – 31.10.2019 geschuldete Schadensersatz der Höhe der Bruttospiel- und Troncerträge sowie entgangenen gesetzlichen Abgaben im Zeitraum vom 1.7.2017 – 30.6.2018 zuzüglich der Höhe der Bruttospiel- und Troncerträge sowie entgangenen gesetzlichen Abgaben im Zeitraum vom 1.7.2017 – 31.10.2017.

Der Ersatz weitergehender Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Spielbankunternehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein bzw. nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 7
Einstandspflicht der Gesellschafter des Spielbankunternehmers

Der Spielbankunternehmer hat, seinen/ seine Gesellschafter über seine Verpflichtungen aus diesem Spielbankvertrag informiert. Der/ die Gesellschafter stellen gemäß der in der **Anlage 7** zu diesem Spielbankvertrag beigefügten harten Patronatserklärung sicher, dass der Betrieb des Spielbankunternehmens während der gesamten Dauer dieses Spielbankvertrages gewährleistet ist. Die Erlaubnisinhaberin nimmt das Angebot aus der **Anlage 7** an.

§ 8
Information und Kontrolle des Spielbankunternehmers

8.1 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, der Erlaubnisinhaberin zu deren Zustimmung unaufgefordert vorzulegen:

© Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

a) den Gesellschaftsvertrag des Spielbankunternehmers sowie dessen Änderungen (notariell beglaubigt);

b) der Eintritt und der Wechsel eines Gesellschafters, Unterbeteiligungen, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages des Spielbankunternehmers sowie etwaiger an der Gesellschaft des Spielbankunternehmers beteiligter Dritter; dies gilt – ungeachtet des Gesellschaftsvertrages des Spielbankunternehmers und des § 139 Handelsgesetzbuch (HGB) – auch im Falle des Todes eines Gesellschafters. Scheidet ein Gesellschafter aus, so steht der Erlaubnisinhaberin bei der Nachfolgeregelung ein gesondertes Vorschlagsrecht zu,

c) die Anstellungsverträge des Spielbankleiters, des spieltechnischen Leiters und deren Vertreter gemäß **§ 3.8**.

8.2 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, der Erlaubnisinhaberin unaufgefordert anzuzeigen:

a) alle nach § 125 Abs. 4 HGB erheblichen Tatsachen (gleichzeitig mit der Anmeldung zum Handelsregister der Erlaubnisinhaberin; Unternehmenssitz des Spielbankunternehmers ist Kassel),

b) alle an politischen Parteien sowie die diesen nahestehenden Stiftungen im vergangenen Jahr geleisteten Spenden und Mitgliedsbeiträge (spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres); der Spielbankunternehmer stimmt einer Vorlage dieser Angaben an den Haupt- und Finanzausschuss ihrer Stadtverordnetenversammlung bereits jetzt zu.

8.3 Mitteilungen, Anzeigen, Berichte und sonstige Vorlagen an das HMdIS sind der Erlaubnisinhaberin vorab zur Kenntnis zu bringen, sofern sie nicht aufgrund von Berichtspflichten abgegeben werden, die der Spielbankenunternehmerin unmittelbar gegenüber der Aufsichtsbehörde obliegen. In diesem Fall sind sie der Erlaubnisinhaberin nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

8.4 Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, der Erlaubnisinhaberin auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Spielbetrieb und die Geschäftsführung im Allgemeinen und über Einzelvorgänge zu geben. Das Unterrichtungsrecht schließt die unmittelbare Überprüfung der Geschäfts- und Spielräume sowie der den Spielbetrieb betreffenden geschäftlichen Unterlagen ein. Über besondere Vorkommnisse ist die Erlaubnisinhaberin vom Spielbankunternehmer unverzüglich zu unterrichten.

© Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

8.5 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, der Erlaubnisinhaberin Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und Urkunden des Unternehmens zu gewähren. Die Erlaubnisinhaberin hat das Recht, die entsprechenden Prüfungen durch ein von ihr bestimmtes Wirtschaftsprüfungsunternehmen vornehmen zu lassen. Die Erlaubnisinhaberin sind die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die testierte Jahresbilanz unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens nach Ablauf von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres – getrennt für Kassel und Bad Wildungen –, vorzulegen.

8.6 Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, seinen Betrieb durch ein im Benehmen mit der Erlaubnisinhaberin auszuwählendes Wirtschaftsprüfungsunternehmen überprüfen zu lassen, das testatfähige Abschlüsse vorlegen kann. Bei der Prüfung sind die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) vom 19.08.1969 (BGBl. I. Seite 1273) und der hierzu ergangenen „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" Anlage zur Vorläufigen Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 68 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 08.10.1970 (GVBl. Seite 645) zu beachten. Die Prüfungsgrundsätze sind den Abschlussprüfern von der Spielbankunternehmerin auszuhändigen. Der Prüfbericht ist der Erlaubnisinhaberin ebenfalls spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

8.7 Der Spielbankunternehmer befreit das Hessische Ministerium der Finanzen hinsichtlich der steuererheblichen Vorgänge bei der Spielbank und ihrer Nebenbetriebe von seiner Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber der Erlaubnisinhaberin.

§ 9
Verschwiegenheit

Soweit in diesem Spielbankvertrag nichts anderes geregelt ist, verpflichten sich Spielbankunternehmer und Erlaubnisinhaberin, über alle vertraulichen Umstände und Informationen, über die der jeweilige Vertragspartner im Rahmen dieses Spielbankvertrages Kenntnis erlangt, Stillschweigen zu bewahren. Erlangte Informationen dürfen nur zum Zwecke der Durchführung dieses Spielbankvertrages verwendet werden. Über eine etwaige Veröffentlichung ist zuvor Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien herzustellen. Die Vertragsparteien stellen klar, dass hiervon die Kommunikation mit den zuständigen Aufsichtsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Aufsichtsbefugnisse sowie sonstige gesetzliche Auskunftspflichten unberührt bleiben.

© Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

§ 10
Zusammenarbeit und Streitigkeiten

10.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche im Rahmen des vorliegenden Spielbankvertrages auftretenden Probleme im Geiste einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu besprechen und zu lösen. Insbesondere verpflichten sie sich zu regelmäßigen Konsultationen. Hierbei berichtet der Spielbankunternehmer über den laufenden Geschäftsgang sowie beabsichtigte Maßnahmen spieltechnischer, baulicher, personeller, werblicher und sonstiger Art. Zu den Sitzungen können beide Vertragspartner formlos laden. Aus wichtigem Grund kann jeder der Vertragspartner nach vorheriger schriftlicher Mitteilung des wichtigen Grundes und des ihn ausfüllenden Sachverhaltes jederzeit Konsultationen verlangen. Verhandlungsort ist Kassel. Änderungen sind im Einvernehmen aller Beteiligten möglich.

10.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Spielbankvertrag zunächst einvernehmlich eine Lösung zu suchen. Hierzu verpflichten sie sich, wechselseitig einen Schlichtungsversuch durch die Behandlung des Streitfalls durch die jeweilige Geschäftsführung des Spielbankunternehmers und einen Vertretungsberechtigten der Erlaubnisinhaberin zu unternehmen. Der Schlichtungsversuch setzt ein persönliches Gespräch über den Streitfall zwischen dem Geschäftsführer des Spielbankunternehmers und einem Vertretungsberechtigten der Erlaubnisinhaberin voraus. Können sich beide in diesem Termin nicht verständigen oder ist ein Termin innerhalb von einem Monat nicht zu Stande gekommen, ist die Schlichtung gescheitert.

10.3 Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden sowie das Recht beider Vertragsparteien, nach dem Scheitern der Schlichtung den Rechtsweg zu beschreiten, bleiben unberührt. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Spielbankvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Kassel.

§ 11
Laufzeit, Kündigung

11.1 Die Laufzeit dieses Spielbankvertrages entspricht der Laufzeit der Spielbankerlaubnis. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

11.2 Die Erlaubnisinhaberin ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Spielbankunternehmer:

© Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

a) mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Spielbankvertrag in Verzug geraten ist oder auf sonstige Weise eine Verpflichtung aus diesem Spielbankvertrag verletzt hat und diese Verpflichtung auch nach ergebnisloser Aufforderung unter angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt hat; dies gilt nicht, wenn der Spielbankunternehmer den Verzug oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat oder

b) seine Verpflichtungen gemäß **§ 4.1** und **§ 4.2** verletzt oder

c) ein oder alle zum Betrieb der Spielstätten in Kassel bzw. Bad Wildungen geschlossener/geschlossenen Überlassungsvertrag/-verträge beendet wird/werden oder

d) die im **§ 3.8** bestimmten Verpflichtungen ganz oder teilweise länger als sechs Wochen nicht erfüllt; die Berechtigung der Erlaubnisinhaberin nach **§ 3.8 Satz 5** bleibt unberührt oder

e) seinen Verpflichtungen gemäß **§ 8.1 b)** ganz oder teilweise nicht nachkommt oder

f) gegen den Spielbankunternehmer ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet ist oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder sich der Interessent in Liquidation befindet oder

g) in der Geschäftsführung anderer vom Spielbankunternehmer oder mit ihm verbundenen Spielbankunternehmen geführten Spielbanken Unregelmäßigkeiten auftreten, die geeignet sind, den Ruf der Spielbank zu beeinträchtigen.

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.

§ 12
Verlängerungsoption in der Spielbankerlaubnis

12.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in § 2 Satz 2 der Spielbankerlaubnis (**Anlage 2.1**) eingeräumte Option zur Verlängerung der Spielbankerlaubnis auf insgesamt (Erlaubnis zzgl. Verlängerung) maximal fünfzehn Jahre (***Verlängerungsoption***) ausschließlich der Erlaubnisinhaberin zusteht.

© Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

12.2 Beabsichtigt die Erlaubnisinhaberin die Verlängerungsoption nicht auszuüben, teilt sie dies dem Spielbankunternehmer spätestens bis zum 1. März 2025 mit. Andernfalls verlängert sich dieser Spielbankvertrag automatisch um den Zeitraum, um den sich nach Ausübung der Verlängerungsoption die Laufzeit der Spielbankerlaubnis verlängert.

§ 13
Erwerbsoption

13.1 Die Erlaubnisinhaberin ist berechtigt, zu verlangen, dass der Spielbankunternehmer zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Spielbankvertrages oder bis zu drei Monate danach vollständig oder teilweise die Ausstattung der Spielbank, insbesondere Ausstattungsgegenstände, Glücksspielgeräte, Anlagenverträge (z. B. Leasingverträge), zum Verkehrswert auf die Erlaubnisinhaberin oder einen von ihr benannten Dritten überträgt (***Erwerbsoption***).

13.2 Können sich die Vertragsparteien über den Verkehrswert der Ausstattung innerhalb eines Monats nicht einigen, kann die Erlaubnisinhaberin dennoch die Übertragung der Ausstattung verlangen. In diesem Fall wird der Verkehrswert durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Schiedsgutachter bestimmt. Können sich die Vertragsparteien über die Person eines Schiedsgutachters nicht einigen, wird dieser auf Antrag einer Vertragspartei vom Präsidenten der zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt.

§ 14
Aufschiebende Bedingungen, Schlussbestimmungen

14.1 Dieser Spielbankvertrag steht unter den aufschiebenden Bedingungen:

a) der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel,
b) der Zustimmung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie
c) der Bekanntgabe der Spielbankerlaubnis für den Spielbetrieb der Spielbank im Zeitraum vom 1. September 2016 bis zum 31. Dezember 2026 an die Stadt Kassel.

Die Erlaubnisinhaberin wird dem Spielbankunternehmer unverzüglich den Eintritt oder dauerhaften Ausfall der Bedingungen schriftlich mitteilen.

14.2 Mündlich getroffene Nebenabreden, auch soweit sie das Erfordernis der Schriftform abbedingen, sind nicht wirksam. Künftige Änderungen bedürfen der Form dieses Spielbankvertrages.

© Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

14.3 Sollte eine Bestimmung dieses Spielbankvertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Spielbankvertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Vertragsparteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinne und Zweck des Spielbankvertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

14.4 Bei einer Teilnichtigkeit, Änderung oder Beendigung dieses Spielbankvertrages aufgrund einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Spielbankbetrieb, insbesondere aufgrund von Änderungen gesetzlicher Regelungen, von Verordnungen oder des Erlasses einer zuständigen Aufsichtsbehörde sowie bei einer Änderung oder Aufhebung der Spielbankerlaubnis steht dem Spielbankunternehmer kein Entschädigungsanspruch gegen die Erlaubnisinhaberin zu. Entsprechendes gilt bei Nichtausübung der Verlängerungsoption nach **§ 12**.

14.5 Von dem Spielbankvertrag werden drei Ausfertigungen erstellt:

1. Ausfertigung: Erlaubnisinhaberin (Stadt Kassel – Der Magistrat)
2. Ausfertigung: Spielbankunternehmer
3. Ausfertigung: HMdIS

Kassel, 30.09.2015	
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift der/des Vertretungsberechtigten	Unterschrift der/des Vertretungsberechtigten
Spielbankunternehmer	**Stadt Kassel – Der Magistrat**

© Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Definitionsverzeichnis

Ausübungsüberlassung 4
Erlaubnisinhaberin 1
Erwerbsoption 14
HessSpielbG 2
HessSpielO 3
HMdIS 2
Spielbank 4
Spielbankerlaubnis 3
Spielbankunternehmer 1
Verlängerungsoption 13
Vertragsparteien 1

© Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Anlagenverzeichnis

Anlage 2.1	Spielbankerlaubnis
Anlage 3.1	Definition des Spielbetriebes für die Spielbank Kassel sowie deren Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen
Anlage 3.6	Schreiben der SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG vom 28. Juli 2015
Anlage 7	Harte Patronatserklärung der SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG

© Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Anlage 3.1
Definition des Spielbetriebes

	Spielbank Kassel	Zweigspielbetrieb Bad Wildungen
Spielbankstandort	Gemeindegebiet der Gemeinde Kassel	Gemeindegebiet der Gemeinde Bad Wildungen
Spielarten	▪ Großes/ Klassisches Spiel und Kleines Spiel/ Automatenspiel ▪ zugelassene Spiele gemäß HessSpielO	▪ Kleines Spiel/ Automatenspiel ▪ zugelassene Spiele gemäß HessSpielO
Spielumfang	▪ maximale Anzahl an Glücksspielautomaten: 300	▪ maximale Anzahl an Glücksspielautomaten: 100

SIM SPIELBANKEN
Investitions-, Beteiligungs- und
Management GmbH & Co. KG

An die Stadt Kassel
Herrn Bernd Reyer
34112 Kassel

Auswahlverfahren für die Spielbank Kassel / Bad Wildungen 2015

Zu Anlage 3.6: Regelungsvorschlag zu § 3.6 des Spielbankvertrages – weitere Leistungen hier: jährliche Spende an die Deutsche Sporthilfe, zweckgebunden an die Förderung von Sportlern im Bereich Kassel

Frankfurt, 28. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Reyer,

die Kurhessische Spielbank Kassel / Bad Wildungen GmbH & Co. KG ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG, deren Alleingesellschafterin die Novomatic AG ist.

Die Novomatic AG und ihre Tochtergesellschaften übernehmen nicht nur in ihrem unmittelbaren Kerngeschäft aktiv Verantwortung, sondern engagieren sich in vielfältiger Weise für die Gesellschaft, in die sie eingebettet sind.

Als Gesellschafterin der Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co. KG ist es uns ein besonderes Anliegen, unseren unternehmerischen Erfolg zu teilen und darüber hinaus Werte und Grundhaltungen zu fördern, die über unseren unmittelbaren Geschäftsbereich hinausgehen. Wie auch der Mutterkonzern, die Novomatic AG, möchten wir ausgewählte Initiativen und die Unterstützung vorhandenen Potenzials zur Verbesserung des regionalen Umfelds fördern. Dies gilt in besonderer Weise für die Sportförderung, die durch die Novomatic beispielsweise als Partner der Stiftung Deutsche Sporthilfe unterstützt wird.

Im Fall eines Zuschlags der Konzession an die Kurhessische Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co. KG für die Fortführung des Betriebs der Spielbank Kassel/Bad Wildungen ab 1. September 2016 sichern wir Ihnen und der Spielbankgesellschaft gegenüber folgendes zu:

Wir werden während der Konzessionslaufzeit die Mittel zur Erfüllung der von der Kurhessische Spielbank Kassel / Bad Wildungen GmbH & Co. KG im Rahmen ihres Angebots weiterer Leistungen gegebenen Zusage für eine zusätzliche Spende an die Stiftung Deutsche Sporthilfe in Höhe von jährlich

SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG
Geschäftsführung: Anette Brücher-Herpel und Andreas Öhner
Otto-Fleck-Schneise 8 60528 Frankfurt/Main Germany Europe Tel.: +49 69 67803250 Fax: +49 69 67803299
eingetragen beim Handelsregister A Frankfurt/Main HRA 29578 USt-Id-Nr. DE813276920 Steuernummer 013/369/60666
Bankverbindung: HypoVereinsbank Member of UniCredit Frankfurt am Main
Konto Nr. 22780255 BLZ 50320191 IBAN DE58503201910022780255 BIC HYVEDEMM430

SIM SPIELBANKEN
Investitions-, Beteiligungs- und
Management GmbH & Co. KG

€ 50.000,- zur satzungsgemäßen Förderung von Sportlerinnen und Sportlern gezielt in der Region Kassel zur Verfügung stellen.

Dadurch ist dieser Teil weiterer Leistungen in vollem Umfang nachhaltig und unabhängig von etwaigen nach § 10 Abs. 2 des Hessischen Spielbankgesetzes zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Schwankungen gesichert.

Mit besten Grüßen

Anette Brücher-Herpel
Geschäftsführerin

Andreas Öhner
Geschäftsführer

SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG
Geschäftsführung: Anette Brücher-Herpel und Andreas Öhner
Otto-Fleck-Schneise 8 60528 Frankfurt/Main Germany Europe Tel.: +49 69 67803250 Fax: +49 69 67803299
eingetragen beim Handelsregister A Frankfurt/Main HRA 29578 USt-Id-Nr. DE813276920 Steuernummer 013/369/60666
Bankverbindung: HypoVereinsbank Member of UniCredit Frankfurt am Main
Konto Nr. 22780255 BLZ 50320191 IBAN DE58503201910022780255 BIC HYVEDEMM430

Anlage 7

Harte Patronatserklärung

Zum Zwecke der Sicherstellung des Betriebes der Spielbank Kassel und deren Zweigspielbetriebes in Bad Wildungen für die gesamte Geltungsdauer des hierzu zwischen der Stadt Kassel und der Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen GmbH & Co. KG abgeschlossenen Spielbankvertrages – vom 1. September 2016 bis 31. Dezember 2026, zuzüglich eines einmaligen Verlängerungszeitraumes bis auf maximal fünfzehn Jahre – erklärt die SIM Spielbanken-, Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG als Alleingesellschafterin der Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen GmbH & Co. KG Folgendes:

(1) Die SIM Spielbanken-, Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG übernimmt gegenüber der Stadt Kassel auf erstes Anfordern die uneingeschränkte Verpflichtung, die Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen GmbH & Co. KG stets so finanziell auszustatten und zu leiten, dass die Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen GmbH & Co. KG zur fristgerechten und vollständigen Erfüllung aller gesetzlichen und gegenüber der Stadt Kassel bestehenden vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der in diesem Spielbankvertrag vereinbarten Überlassung der Ausübung des Spielbetriebes für die Spielbank Kassel sowie deren Zweigspielbetriebes in Bad Wildungen in der Lage ist und diese Verpflichtungen auch tatsächlich erfüllt.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 ist gegenüber der Stadt Kassel eine harte Patronatserklärung im Sinne der Entscheidung des Bundesgerichtshofs BGHZ 117, S. 127 ff. Die übernommene Verpflichtung besteht auch im Falle eines Wechsels des/ der Gesellschafter(s) der Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen GmbH & Co. KG fort, solange keine mindestens gleichwertige Sicherheit gestellt wird.

(3) Für die Übernahme des vorstehenden Patronates erhält die SIM Spielbanken-, Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG kein Entgelt und keine sonstige Leistung.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Patronatserklärung ist Kassel.

Frankfurt am Main, den 24.9.2015

Anette Brücher-Herpel / Andreas Öhner

SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG
Geschäftsführung: Anette Brücher-Herpel und Andreas Öhner
Otto-Fleck-Schneise 8 60528 Frankfurt/Main Germany Europe Tel.: +49 69 67803250 Fax: +49 69 67803299
eingetragen beim Handelsregister A Frankfurt/Main HRA 29578 USt-Id-Nr. DE813276920 Steuernummer 013/369/60666
Bankverbindung: HypoVereinsbank Member of UniCredit Frankfurt am Main
Konto Nr. 22780255 BLZ 50320191 IBAN DE58503201910022780255 BIC HYVEDEMM430